

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/19/13251
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich Datum: 20.03.2019 Verfasser: Monique Rieske
Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen		

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenkirchen am 14. März 2019 wurde mehrheitlich festgelegt, die Entschädigungen nach § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 22. März 2018 auf den Höchstsatz anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
X	überplanmäßige Aufwendung
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

1. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Hohenkirchen Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom erlassen:

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 22. März 2018 wird wie folgt geändert:

Der **§ 7 (Entschädigungen)** der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~750,00~~ **850,00** Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich ~~400,00 Euro~~ **170,00 Euro** (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ~~50,00 Euro~~ **85,00 Euro** (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~30,00~~ **40,00** Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~30~~ **40,00** Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~45~~ **60,00** Euro pro Sitzung.

- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

Die weiteren Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 22. März 2018 bleiben unberührt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen,

.....
van Leeuwen
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.